

WERTPAPIER-INFORMATIONSBLA TT NACH § 4 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

WARNHINWEIS: DER ERWERB DIESES WERTPAPIERS IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN UND KANN ZUM VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES EINGESETZTEN VERMÖGENS FÜHREN.

Stand: 25. Juni 2021 / Aktualisierungen: 0

1. Art, genaue Bezeichnung und ISIN des Wertpapiers

Art: Aktie nach § 2 Nr. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) i.V.m. Artikel 2 lit. b) Verordnung (EU) 2017/1129 (ProspektVO)
Genaue Bezeichnung: auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktie der Rubean AG („Rubean“ oder „Gesellschaft“) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00.
Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE0005120802

2. Funktionsweise des Wertpapiers/damit verbundene Rechte

Funktionsweise des Wertpapiers: Aktien verbrieften den Anteil an einer Aktiengesellschaft („AG“). Aktien gewähren ein Stimmrecht in der Hauptversammlung und den Anspruch auf einen Anteil an Bilanzgewinn (Dividende) und Liquidationserlös. Eine Verlustbeteiligung über den Anlagebetrag hinaus besteht nicht. Dadurch vermitteln Aktien eine Beteiligung an der Gesellschaft, die sie ausübt. Die Aktien werden in Depots bei Kreditinstituten verwahrt. Es handelt sich um eine Girosammelverwahrung, daher erfolgt eine Verwahrung der Wertpapiere für alle Depotinhaber ungetrennt in einem einheitlichen Sammelbestand, d.h. sämtliche Aktien werden in einer oder mehreren Urkunden bei der Clearstream Banking AG Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, zusammengefasst. Folglich wird nicht für jede Aktie eine eigene Urkunde zum Zwecke der Verbriefung erstellt, die dann von der Depotbank des jeweiligen Aktionärs verwahrt wird.

Mit dem Wertpapier verbundene Rechte: Die Rechte der Aktionäre sind im Aktiengesetz (AktG) bzw. in der Satzung der Rubean AG festgelegt und können in gewissem Umfang gesetzlich, durch Hauptversammlungsbeschlüsse oder eine Änderung der Satzung beschränkt oder ausgeschlossen werden. Derzeit sind in der Satzung der Rubean AG keine wesentlichen Beschränkungen oder Ausschlüsse von Aktionärsrechten vorgesehen.

Stimmrechte, Teilnahme an der Hauptversammlung: Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung der Rubean AG. Beschränkungen des Stimmrechts oder unterschiedliche Stimmrechte bestehen nicht.

Gewinnanteilberechtigung: Die angebotenen Aktien sind ab 1. Januar 2021 gewinnberechtigt. Beschlossene Dividenden sind grundsätzlich am dritten auf den Gewinnverwendungsbeschluss der ordentlichen Hauptversammlung folgenden Geschäftstag fällig, sofern in dem Hauptversammlungsbeschluss oder in der Satzung keine spätere Fälligkeit festgelegt wird. Über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und damit über seine vollständige oder teilweise Ausschüttung an die Aktionäre beschließt die ordentliche Hauptversammlung, die einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs statt zu finden hat. Einen Anspruch auf Dividendenzahlung hat der einzelne Aktionär nur im Fall eines entsprechenden Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung.

Dividendenansprüche verjähren gemäß § 195 BGB nach Ablauf von drei Jahren. Die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bei der die Globalurkunden über die Aktien der Gesellschaft hinterlegt werden, wird die auf die Aktien entfallenden Dividenden den jeweiligen Depotbanken automatisch gutschreiben. In absehbarer Zeit plant die Emittentin keine Dividende auszuschütten.

Rechte im Fall einer Liquidation: Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist der nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös unter den Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft aufzuteilen, wenn nicht im Zeitpunkt der Aufteilung Aktien mit verschiedenen Rechten vorhanden sind. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht über das eingesetzte Kapital hinaus nicht.

Form, Verbriefung und Handelsplatz der Aktien: Alle Aktien der Gesellschaft wurden und werden nach § 6 der derzeit gültigen Satzung der Gesellschaft als auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien ausgegeben und in einer oder mehreren Globalurkunden ohne Gewinnanteilscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wurden/werden. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Aktien der Gesellschaft, die Gegenstand des Angebots sind, sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüberhinausgehenden Rechte oder Vorteile. Die Aktien der Gesellschaft werden an der Wertpapierbörse München im Segment „m:access“ (Freiverkehr) gehandelt.

Übertragbarkeit: Die Aktien können nach den für auf den Inhaber lautenden Aktien geltenden rechtlichen Vorschriften frei übertragen werden, Veräußerungsverbote oder Einschränkungen im Hinblick auf die Übertragbarkeit bestehen nicht.

Bezugsrechte und sonstige Rechte: Jedem Aktionär stehen grundsätzlich Bezugsrechte auf die im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien zu (§ 186 AktG). Ein Bezugsrecht besteht nicht bei bedingten Kapitalerhöhungen und kann in bestimmten Fällen durch den Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Die Satzung der Rubean AG sieht eine solche Ermächtigung unter bestimmten Voraussetzungen vor. Darüber hinaus sind diverse sonstige Rechte mit den Aktien verbunden, insbesondere das Recht zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen (§ 245 Nr. 1-3 AktG), das Auskunftsrecht (§ 131 AktG) sowie ggfs. diverse Minderheitsrechte.

3. Emittentin/Anbieterin/Geschäftstätigkeit/Garantiegeber

Emittentin und Anbieterin ist die Rubean AG mit Sitz in München, Geschäftsanschrift: Kistlerhofstraße 168, 81379 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 128547, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Vorstand Herrn Dr. Hermann Geupel. Der Unternehmensgegenstand der Rubean AG umfasst die Entwicklung und den Vertrieb von Softwarelösungen im Finanzsektor. Dabei konzentriert sich die Rubean AG auf die mobile Point-of-Sale Terminal Lösung PhonePOS, die Rubean zusammen mit dem Partnerunternehmen CCV entwickelt hat. Rubean's Softwarelösung PhonePOS ermöglicht den Empfang von Geldzahlungen mit Hilfe einer Applikation (App), die auf einem Android-fähigen Smartphone zu installieren ist. Die Anwendung wurde frei gegeben von den Kreditkartenorganisationen VISA und Mastercard, der Deutschen Kreditwirtschaft und dem weltweit gültigen Council der PCI Payment Card Industry. Rubean ist seit April 2020 im Premiumsegment m:access der Münchener Börse mit dem Kürzel R1B gelistet.

Es gibt weder für die Rubean AG, noch für die vollständige oder teilweise Platzierung der Kapitalerhöhung einen Garantiegeber.

4. Die mit dem Wertpapier und der Emittentin verbundenen Risiken

Die nachstehenden wesentlichen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Es bestehen weitere Risiken, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die derzeit für nicht wesentlich erachtet werden. Die Reihenfolge der Darstellung der einzelnen Risiken stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie der wirtschaftlichen Auswirkungen eines Eintritts dar.

Mit dem Wertpapier verbundene Risiken:

Insolvenz: Eine Insolvenz der Emittentin würde voraussichtlich zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals ihrer Aktionäre führen. Eine Investition in Aktien trägt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Insbesondere werden in diesem Fall zunächst vorrangig die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft befriedigt. Ein darüberhinausgehendes Gesellschaftsvermögen steht danach zur Verteilung an die Aktionäre in der Regel nicht mehr zur Verfügung.

Preisschwankungen: Der Bezugspreis der Aktien wird möglicherweise nicht dem Kurs entsprechen, zu dem die Aktien der Emittentin nach dem Angebot an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich nach dem Angebot ein liquider Handel in den Aktien entwickeln und anhalten wird. Die Zahl der im Streubesitz befindlichen Aktien, schwankende tatsächliche oder prognostizierte Ergebnisse sowie Änderungen der allgemeinen Lage der Branche, Konjunkturschwankungen und die allgemeine Entwicklung der Finanzmärkte können zu erheblichen Kursschwankungen der Aktie der Emittentin führen und den Kurs der Aktie wesentlich nachteilig beeinflussen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im operativen Geschäft, oder in den Ertragsaussichten der Emittentin gegeben sein muss. Zudem besteht das Risiko, dass im Rahmen von Börsengeschäften mit den Aktien der Rubean AG Verluste realisiert werden, die neben Kursverlusten etwa auch durch Kosten, wie Transaktionskosten entstehen können.

Nachteilige Effekte aufgrund möglicher zukünftiger Kapitalaufnahmen

Aufgrund des notwendigen Kapitalbedarfs im Rahmen der Markteinführung der mobile Point-of-Sale Terminal Lösung PhonePOS muss die Emittentin mit hoher Wahrscheinlichkeit, zukünftig Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien durchführen, um einen möglichen Kapitalbedarf zu decken. Sie kann nicht gewährleisten, dass ihr das in Zukunft zu angemessenen Bedingungen gelingen wird, zumal dabei Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Emittentin liegen, eine Rolle spielen, wie zum Beispiel die allgemeine Verfassung der Kapitalmärkte. Sollte sich im Markt die Überzeugung herausbilden, dass es zu solchen Kapitalmaßnahmen kommt, kann sich dies bereits nachteilig auf den Börsenkurs der Emittentin auswirken, insbesondere da die Emittentin bis auf Weiteres voraussichtlich nicht in der Lage sein

wird, Dividenden auszuschütten. Eine Eigenkapitalaufnahme kann zudem eine Verwässerung der Anteile und der Vermögensposition der Altaktionäre zur Folge haben, wenn Bezugsrechte ausgeschlossen werden oder diese durch die Altaktionäre nicht ausgeübt werden. Die Stimme des einzelnen Aktionärs verliert dadurch an Gewicht und der prozentuale Anteil am Gewinn nimmt ab. Die Durchführung der Kapitalerhöhung kann sich ferner nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft auswirken. Eine Fremdkapitalaufnahme kann die Stellung von Darlehens-Sicherheiten erfordern oder zu einer Beschränkung der Möglichkeit zur Ausschüttung von Dividenden führen. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Mit der Emittentin verbundene Risiken:

Bei dem Halten von Aktien handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Der Anleger nimmt mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige Geschäftsentwicklung können unzutreffend sein oder werden. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von vielen Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des jeweiligen Marktes und Umständen, die die Emittentin nicht oder nur teilweise beeinflussen kann.

Risiken eines zu geringen Geschäftskapitals der Emittentin: Es besteht die Gefahr, dass die Emittentin nicht über genug Geschäftskapital in der Zukunft verfügt. Dies war bereits in der Vergangenheit der Fall, als die Emittentin weniger Umsätze als erwartet generiert hatte. Auch sonstige Umstände, wie etwa unerwartete Kosten, können dazu führen, dass die Emittentin nicht über genug Kapital verfügt. Entfällt darüber hinaus die finanzielle Unterstützung durch die Hauptaktionärin bevor die Emittentin profitabel arbeitet und mit einem Geschäftsmodell, das sich bereits bewährt hat, neue Finanzierungsquellen erschließen kann, ist evtl. der Fortbestand der Emittentin gefährdet. Alle vorgenannten Umstände können zur Insolvenz der Emittentin führen und dazu, dass der Anleger damit sein gesamtes Kapital verliert.

Ausbleiben von Gewinn: Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften haben in den letzten Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet. Die Liquidität der Gesellschaft war zum 31. Dezember 2018 aufgebraucht. Der Fortbestand der Gesellschaft konnte nur dadurch gesichert werden, dass die Hauptaktionärin eine Patronatserklärung zur Sicherung der Liquidität abgegeben hatte und der Emittentin Liquidität in Form von unbefristeten Darlehen zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus ist die Emittentin im Bereich ihres bisherigen Hauptprodukts, die mobile Point-of-Sale Terminal Lösung PhonePOS, eine Softwarelösung zum Empfang und Akzeptanz von Kartenzahlungen auf mobilen Endgeräten, überwiegend für einige wenige große Kunden tätig, was sich im Rahmen der Gesamtgeschäftstätigkeit produktunabhängig fortsetzen wird. Der Wegfall einer dieser Kunden würde sie wesentlich härter treffen als ein ansonsten vergleichbares Unternehmen mit vielen verschiedenen kleinen Kunden. Mit jedem verlorenen Kunden würde sie einen großen Teil ihres (potenziellen) Umsatzes verlieren und gleichzeitig potenzielle Erträge wegfallen. All das könnte in einer Gesamtschau negative Auswirkungen auf die Profitabilität der Gesellschaft haben.

Risiken aus Abhängigkeit von Zulieferern und Kooperationspartnern: Zur Bereitstellung und Vermarktung ihres wesentlichen Produkts ist die Emittentin auf Dritte angewiesen. Der wesentliche Kooperationsvertrag ist vergleichsweise kurzfristig kündbar. Darüber hinaus nutzt die Emittentin für die Entwicklung und spätere Bereitstellung ihres Hauptprodukts weitere Dienstleistungen, Technologien und Systeme von Drittanbietern. Falls diese Dritten ihren jeweiligen Beitrag zu dem gemeinsamen Projekt nicht in angemessener Qualität erbringen, fällt das auf die Emittentin zurück und schädigt ihre Reputation. Falls die Dritten die Zusammenarbeit aufkündigen und die Emittentin nicht in der Lage ist, geeignete alternative Partner zu finden, kann die Markteinführung des Hauptprodukts scheitern oder dieses kann später zeitweilig oder endgültig nicht mehr angeboten oder vermarktet werden. Der Austausch eines grundsätzlich ersetzbaren Partners kann - bis die neue Kooperation eingespielt ist - die Geschäftsabläufe der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften erheblich stören und ihre Kosten erhöhen.

Systemausfälle, Unterbrechungen und sonstige Störungen der EDV-, Internet- und Software-Systeme: Bei der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften werden umfangreiche EDV- und Internet-Systeme eingesetzt, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Tagesgeschäftes unerlässlich sind. Das gilt zum einen für die ganz normale interne Administration der Emittentin, zum anderen aber auch für die Entwicklung, Funktionsfähigkeit, Pflege und Wartung ihrer Softwareprodukte. Die Tochtergesellschaften sind in einem ganz besonderen Maß von einem störungsfreien Funktionieren dieser Systeme abhängig. Trotz umfassender Maßnahmen zur Datensicherung und Überbrückung von Systemstörungen lassen sich Störungen und/oder vollständige Ausfälle der EDV-, Internet- und Software-Systeme nicht ausschließen. Hierdurch besteht auch ein kontinuierliches Risiko des Datenverlustes. Zudem sind Mängel in der Datenverfügbarkeit, Fehler- oder Funktionsprobleme der eingesetzten Software und/oder Serverausfälle bedingt durch Hard- oder Softwarefehler, Unfall, Sabotage, Phishing, Angriffe durch so genannte Hacker oder Viren möglich. Kommt es bspw. zu Softwarefehlern, kann die Emittentin möglicherweise nicht oder nur verzögert das eigene Produkt in den Markt einführen und hat potentiell Wettbewerbsnachteile gegenüber schneller handlungsfähigen Konkurrenten. Es ist auch denkbar, dass sie eines ihrer Produkte später, nachdem es bereits etabliert ist, zeitweilig oder endgültig nicht mehr anbieten kann und dadurch ggf. schadensersatzpflichtig gegenüber ihren Kunden wird oder (potentielle) Marktanteile verliert. All das kann zu Umsatz- und/oder Ertragsausfall führen.

Risiko einer fehlenden Zertifizierung: Der Erfolg des Hauptprodukts der Emittentin zum Akzeptieren kontaktloser Zahlungen auf dem Smartphone ist auf die Aufrechterhaltung der Zertifizierung gemäß den Richtlinien der Kreditkartenindustrie, die Zulassung durch den Industrieverband „Payment Card Industry“ sowie die Zertifizierung für das deutsche GiroCard System angewiesen. Jedes Problem mit diesen Zertifizierungen und jede spätere Änderung der maßgeblichen Standards kann die Umsetzung des Geschäftsmodells der Emittentin verzögern und/oder für die Emittentin unerwartete zusätzliche Kosten verursachen. Schlimmstenfalls muss die Emittentin nach Markteinführung ihr Angebot nachbessern und wird von Wettbewerbern, die derzeit Konkurrenzprodukte entwickeln, „überholt“ mit der möglichen Folge des Verlustes wesentlicher potentieller Marktanteile. Das kann dann dazu führen, dass die Emittentin künftig keine wesentlichen Umsätze und Erträge erzielt.

Risiken aufgrund fehlender gewerblicher und geistiger Schutzrechte: Selbst entwickelte Geschäftsgeheimnisse, Marken, Urheberrechte, Patente und andere Rechte an geistigem Eigentum sind für den Erfolg der Emittentin entscheidend. Ein wirksamer Schutz solcher Rechte kann kompliziert und teuer sein. Das gilt auch für die Überwachung des Marktes auf mögliche Verstöße gegen entsprechende Schutzrechte und die Verteidigung gegen solche Verstöße. Die Anstrengungen, die die Emittentin unternommen hat, ihr geistiges Eigentum rechtlich zu schützen (bspw. durch Patent- und Markenmeldungen), sind möglicherweise nicht ausreichend oder nicht wirksam. Verstöße Dritter gegen erlangte Schutzrechte könnten längere Zeit unentdeckt bleiben. Aus diesem oder anderen Gründen kann die Emittentin möglicherweise nicht verhindern, dass Dritte ihre Arbeitsergebnisse legal oder illegal unentgeltlich nachbilden und/oder ebenfalls nutzen können, wodurch die Emittentin den Wettbewerbsvorteil verlieren könnte, den sie momentan nach eigener Einschätzung hat.

Abhängigkeit von Schlüsselpersonen: Die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsstrategien und Unternehmensziele und damit der Erfolg der Emittentin bzw. ihrer Tochtergesellschaften basiert in hohem Maße auf den Fähigkeiten, Kontakten und der strategischen Führung des Vorstands Dr. Hermann Geupel und des Aufsichtsratsvorsitzenden Bernd Martin Krohn sowie auf der finanziellen Unterstützung durch die Hauptaktionärin. Ebenfalls entscheidend angewiesen ist die Emittentin auf das Know-How von wenigen besonders qualifizierten Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Der wirtschaftliche Erfolg wird daher auch in Zukunft zumindest teilweise davon abhängen, dass diese Personen dem Unternehmen verbunden verbleiben bzw. es gelingt, rechtzeitig für geeignete Nachfolger zu sorgen. Gleiches gilt, wenn kurzfristig und ersatzlos das Know-how und die Vernetzung von Herrn Dr. Geupel wegfallen. Auch einzelne Mitarbeiter haben produktbezogenes Know-how entwickelt, dessen ersatzloser Wegfall es der Emittentin schwermachen würde, die Fertigstellung und Vermarktung des Hauptprodukts wie geplant umzusetzen.

Risiken aus nicht ausreichenden Sicherheits- und Datenschutzstandards: Die Komplexität des IT-Sicherheitsumfeldes hat sich durch die weltweit zunehmenden Bedrohungen in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Die Emittentin ist als Softwarehersteller für den Finanzsektor in einem Geschäftsbereich tätig, der erheblichen Cyberkriminalitätsrisiken unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei der Entwicklung und dem Vertrieb ihrer Produkte keinen ausreichenden Sicherheitsstandard gewährleisten kann und hierdurch Kunden oder Dritte Opfer von Cyberkriminalität werden und (Schadensersatz-)Ansprüchen gegen die Emittentin geltend machen. Zudem könnten durch eine unzureichende Cybersicherheit die Reputation der Gesellschaft und damit ihre Vertriebschancen und Kundenbeziehungen leiden. Zusätzlich drohen Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorgaben. Bei den Vorgängen, die in Bankfilialen oder in mobilen Bezahlfahrern mit Hilfe der Software der Emittentin abgewickelt werden, werden große Mengen an sensiblen und auch personenbezogenen Daten verarbeitet. Eine tatsächlich oder auch nur vermeintliche unsachgemäße und/oder nicht den Vorgaben der Datenschutzgesetze entsprechende Handhabung oder Offenlegung, ein Verlust oder eine unbefugte Veränderung von oder ein unbefugter Zugriff auf sensible(n) Daten kann durch die Software der Emittentin (mit-)verursacht sein. Es besteht die Gefahr, dass die Emittentin die bestehenden rechtlichen Vorgaben nicht einhalten oder diesbezügliche vertraglich vereinbarte Anforderungen mit ihren Kunden an ihre Produkte und Dienstleistungen nicht adäquat erfüllen kann. Sollte dies der Emittentin nicht gelingen und es zu einem tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Datenschutzverstoß kommen, für den sie mitverantwortlich ist oder – vielleicht sogar zu Unrecht - gemacht wird, könnte dies zivilrechtliche Haftungsansprüche, Bußgelder sowie die Schädigung ihrer Reputation nach sich ziehen.

	<p><u>Risiken aufgrund der COVID-19-Pandemie:</u> Die Lösung der Emittentin wird vornehmlich von Geschäftsleuten wie Taxifahrern, Straßenverkäufern, Restaurants und Lieferdiensten genutzt. Der Umsatz der Emittentin ist zum Teil direkt, in jedem Fall indirekt abhängig vom Umsatz der Geschäftsleute, die die Lösung der Emittentin einsetzen. Insofern besteht das Risiko, dass sich durch die COVID-19-Pandemie mit den Umsatzeinbußen des Einzelhandels auch der Umsatz der Emittentin reduziert.</p>																
5.	<p>Verschuldungsgrad der Emittentin</p> <p>Der Verschuldungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital in Prozent. Der Verschuldungsgrad gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur eines Schuldners. Mit steigendem Verschuldungsgrad geht eine Erhöhung des Kreditrisikos, d.h. des Risikos einer nicht oder nicht vollständig vertragsgemäßen Rückzahlung eines gewährten Kredits, für Gläubiger einher. Der auf Grundlage des festgestellten, und testierten Einzelabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2019 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 132 %.</p>																
6.	<p>Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen</p> <p>Bei den nachfolgend aufgeführten Szenarien handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Daneben kann es weitere Szenarien geben; so kann z.B. eine mögliche Insolvenz der Emittentin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Der Anleger hat außer im Falle einer Auflösung der Gesellschaft und unter der Voraussetzung eines ausreichenden Liquidationsüberschusses keinen Anspruch auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Der Anleger kann jedoch grundsätzlich seine Aktien an der Gesellschaft börslich und außerbörslich veräußern. Der hierbei zu erzielende Veräußerungspreis hängt zum einen von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin selbst (z.B. Bonität), zum anderen aber auch von der Veräußerbarkeit der Aktien (Liquidität) und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sowie der damit einhergehenden Entwicklung der Aktienmärkte ab. Beispielsweise könnten eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin und/oder eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage und/oder ein Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus jeweils dazu führen, dass Investitionen in Aktien der Gesellschaft für Anleger unattraktiver werden, mit der Folge, dass der Aktienkurs der Emittentin fällt.</p> <p>Die Fähigkeit der Emittentin, künftig Dividenden auszuschütten, hängt von ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere ihrer Fähigkeit, nachhaltig Gewinne zu erwirtschaften, ab. Da sich die Emittentin gerade ausschließlich auf ihr Hauptprodukt fokussiert, ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin maßgeblich, inwieweit die Platzierung der Lösung PhonePos am Markt gelingt. Unabhängig hiervon, plant die Emittentin in absehbarer Zeit keine Dividende auszuschütten. Sowohl bei positiver als auch bei neutraler oder negativer Entwicklung sind keine Erträge aus Rechten aus der Aktie in den nächsten Jahren zu erwarten. Erträge sind allein aus Veräußerungsgewinnen zu erzielen, soweit Aktionäre ihre Aktien zu einem Preis veräußern, der über dem jeweiligen Erwerbspreis zuzüglich etwaiger Kosten liegt.</p> <p>Für die nachfolgende Szenariobetrachtung wird davon ausgegangen, dass der Anleger 1.000 Aktien zum Bezugspreis von EUR 12,50 je Aktie (d.h. zu insgesamt EUR 12.500 erwirbt und jeweils bei positiver, neutraler und negativer Entwicklung der Aktienmärkte, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin zu einem späteren Zeitpunkt veräußert. Es werden pauschale Kosten – z.B. für Steuerberater und Bankkosten – in Höhe von 1 % angenommen. Steuerliche Auswirkungen werden ebenso wie mögliche Dividendenzahlungen in der Szenariodarstellung nicht berücksichtigt. Die dem Anleger tatsächlich entstehenden Kosten können von den in der Szenariobetrachtung zugrunde gelegten Kosten abweichen. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für eine tatsächliche Wertentwicklung.</p> <table border="1" data-bbox="135 801 1522 987"> <thead> <tr> <th>Szenario (Prognose)</th> <th>Kosten</th> <th>Veräußerungserlös</th> <th>Nettobetrag (Veräußerungserlös abzgl. Kosten)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Der Anleger verkauft bei positivem Szenario zu 110 % des Bezugspreises</td> <td>137,50 €</td> <td>13.750,00 €</td> <td>13.612,50 €</td> </tr> <tr> <td>Der Anleger verkauft bei neutralem Szenario zu 100 % des Bezugspreises</td> <td>125,00 €</td> <td>12.500,00 €</td> <td>12.375,00 €</td> </tr> <tr> <td>Der Anleger verkauft bei negativem Szenario zu 90 % des Bezugspreises</td> <td>112,50 €</td> <td>11.250,00 €</td> <td>11.137,50 €</td> </tr> </tbody> </table>	Szenario (Prognose)	Kosten	Veräußerungserlös	Nettobetrag (Veräußerungserlös abzgl. Kosten)	Der Anleger verkauft bei positivem Szenario zu 110 % des Bezugspreises	137,50 €	13.750,00 €	13.612,50 €	Der Anleger verkauft bei neutralem Szenario zu 100 % des Bezugspreises	125,00 €	12.500,00 €	12.375,00 €	Der Anleger verkauft bei negativem Szenario zu 90 % des Bezugspreises	112,50 €	11.250,00 €	11.137,50 €
Szenario (Prognose)	Kosten	Veräußerungserlös	Nettobetrag (Veräußerungserlös abzgl. Kosten)														
Der Anleger verkauft bei positivem Szenario zu 110 % des Bezugspreises	137,50 €	13.750,00 €	13.612,50 €														
Der Anleger verkauft bei neutralem Szenario zu 100 % des Bezugspreises	125,00 €	12.500,00 €	12.375,00 €														
Der Anleger verkauft bei negativem Szenario zu 90 % des Bezugspreises	112,50 €	11.250,00 €	11.137,50 €														
7.	<p>Die mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und Provisionen</p> <p>Die nachfolgende Darstellung fasst die mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und die von der Emittentin an Dritte gezahlten Provisionen zusammen.</p> <p><u>Kosten auf Ebene der Anleger:</u> Es können für den Anleger Kosten insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Aktie entstehen, beispielsweise die üblichen Order- und Depotgebühren. Die Emittentin stellt dem Anleger keine Kosten in Rechnung.</p> <p><u>Kosten auf Ebene der Emittentin:</u> Für die Emission der Aktien im Rahmen des öffentlichen Angebots fallen auf Ebene der Emittentin Emissionskosten in Höhe von EUR 200.000,00 an.</p> <p><u>Provisionen:</u> Für die Emission der Aktien im Rahmen des öffentlichen Angebots werden der Emittentin und den Anlegern keine Provisionen berechnet, außer gegebenenfalls übliche Effektenprovisionen, die den Anlegern von ihren Depotbanken in Rechnung gestellt werden, abhängig von den Vereinbarungen zwischen dem Anleger und den Depotbanken.</p>																
8.	<p>Angebotskonditionen/Emissionsvolumen des Angebots</p> <p><u>Gegenstand des Angebots:</u> Gegenstand des öffentlichen Angebots sind 302.500 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Rubean AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 („Neue Aktien“). Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin haben am 18. Juni 2021 eine Barkapitalerhöhung aus Genehmigten Kapital mit einem Gesamtausgabebetrag von EUR 302.500,00 durch Ausgabe von 302.500 Neuen Aktien mit Bezugsrecht der Aktionäre im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts beschlossen. Die 302.500 Neuen Aktien, können im Rahmen des Bezugsangebots gezeichnet werden und sind Gegenstand des öffentlichen Angebots.</p> <p><u>Angebotszeitraum:</u> Der Angebotszeitraum beginnt am 15. Juli 2021 und endet am 29. Juli 2021 (jeweils einschließlich).</p> <p><u>Zeichnungsverfahren:</u> Anleger können Kaufangebote über ihre Depotbank abgeben unter Verwendung eines von der Depotbank i.d.R. zur Verfügung gestellten Formulars oder in einer anderen mit der jeweiligen Depotbank abzustimmenden Form. Sie können bis zum Ende des Angebotszeitraums erhöht, reduziert oder widerrufen werden; Mehrfachzeichnungen sind zulässig.</p> <p><u>Bezugspreis:</u> Die Anleger können insgesamt 302.500 Neue Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 12,50 je Aktie beziehen.</p> <p><u>Bezugsverhältnis:</u> Das Bezugsrecht der Aktionäre wird in einem Verhältnis von eins zu sechs festgelegt, d.h. sechs von einem Aktionär gehaltene Aktien berechtigen zu einem Bezug von einer neuen Aktie.</p> <p><u>Emissionsvolumen:</u> Das maximale Emissionsvolumen, das am Ende des Angebotszeitraums erreicht werden kann, beträgt EUR 3.781.250,00. Ein Mindestemissionsvolumen gibt es nicht.</p>																
9.	<p>Geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses:</p> <p>Die geschätzten Gesamtkosten der Emission / des Angebots betragen ca. EUR 200.000 bei unterstellter vollständiger Platzierung. Daraus ergibt sich bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 3.781.250,00 – bei vollständiger Platzierung – ein voraussichtlicher Nettoemissionserlös von ca. EUR 3.581.250,00. Dieser soll vollständig für die Markteinführung der PhonePOS-Lösung genutzt werden.</p>																
	<p>Hinweise nach § 4 Abs. 5 Wertpapierprospektgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> Die inhaltliche Richtigkeit des WIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für das Wertpapier wurde kein von der BaFin gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder der Emittentin des Wertpapiers. Der Jahresabschluss 2019 der Emittentin ist auf der Internetseite der Gesellschaft (https://www.rubean.com/ir-de) abrufbar und als Anlage diesem WIB beigefügt. Der jeweils letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin (auch zukünftige) können außerdem bei der Emittentin jederzeit kostenlos angefordert werden. Zukünftige Jahresabschlüsse der Emittentin werden neben der Internetseite der Gesellschaft (https://www.rubean.com/ir-de) auch unter www.bundesanzeiger.de (dort Suche: Rubean AG) veröffentlicht werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis nach § 4 Abs. 4 WpPG nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde. 																
	<p>Sonstiges</p> <p><u>Besteuerung:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken können.</p>																

**Jahresabschluss
der Rubean AG
für das Geschäftsjahr 2019 (1.1. 2019 bis 31.12.2019)**

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 21.12.2019

1.Bilanz

AKTIVA	EUR 31.12.2019	TEUR 31.12.2018
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	61.761,00	15
II. Sachanlagen	6.628,00	5
III. Finanzanlagen	<u>1.599.309,80</u> 1.667.698,80	<u>1.599</u> 1.619
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.863.067,92	1.309
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>13.144,19</u>	<u>14</u>
	1.876.212,11	1.325
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	346,78	1
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	<u>2.413,08</u>	<u>1</u>
	<u>3.546.670,77</u>	<u>2.946</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1.174.000,00	1.100
II. Kapitalrücklage	2.822.498,88	2.526
III. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	180.000,00	0,00
IV. Bilanzverlust	<u>-2.647.298,45</u>	<u>-426</u>
	1.529.200,43	1.541
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	<u>103.981,13</u>	<u>55</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	71.972,17	75
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.435,51	8
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	384.283,52	232
4. sonstige Verbindlichkeiten	1.408.798,01	1.035
- davon aus Steuern EUR 4.963,42 (Vj. TEUR 5)	<u> </u>	<u> </u>
	<u>1.913.489,21</u>	<u>1.350</u>
	<u>3.546.670,77</u>	<u>2.946</u>

2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	2019		2018
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		188.465,80	132
2. sonstige betriebliche Erträge		201.467,56	118
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	185,00		0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>78.400,00</u>	78.585,00	22
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	215.565,65		203
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>88.998,11</u>	304.563,76	19
5. Abschreibungen		13.456,64	7
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>508.546,22</u>	<u>405</u>
7. Betriebsergebnis		-515.218,26	-406
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		37.060,99	29
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		81.731,08	49
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>1.867,83</u>	<u>0</u>
11. Ergebnis nach Steuern		-561.756,18	-426
12. sonstige Steuern		<u>30,00</u>	<u>0</u>
13. Jahresfehlbetrag		-561.786,18	-426
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>-2.085.512,27</u>	<u>-1.659</u>
15. Bilanzverlust		<u>-2.647.298,45</u>	<u>-2.086</u>

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

1. Allgemeine Angaben

Die Rubean AG ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267 a Abs. 1 HGB. Von den größenabhängigen Erleichterungen wurde nach §§ 274 a und 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes sowie nach den Regelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRuG) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz entspricht dem in § 266 Abs. 2 und 3 HGB vorgesehenen Gliederungsschema.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Übereinstimmung mit § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Liquidität der Gesellschaft zum 31.12.2019 ist aufgebraucht. Im Berichtsjahr sind erneut operative Verluste angefallen. In der Vergangenheit sowie in der aktuellen Planung weist die Gesellschaft einen negativen Cashflow aus. Die Gesellschaft führt derzeit erneut eine Kapitalmaßnahme durch, um die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften mit ausreichend Liquidität zu versorgen. Sollte diese nicht entsprechend durchgeführt werden können, ist der Fortbestand der Gesellschaft dennoch durch entsprechende Kreditlinien und einer Patronatserklärung einer Aktionärin sowie bei gleichzeitiger Reduktion der operativen Kosten der Tochtergesellschaften abgesichert. Flankierend liegen zusätzliche finanzielle Zusagen der Aktionärin vor.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben und als Abgang gezeigt.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizuliegenden Wert angesetzt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden mit dem Nennwert bewertet.

Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden zu Nominalwerten bilanziert.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Ausgaben, die Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das **gezeichnete Kapital** der Rubean AG beträgt EUR 1.174.000,00 (i.Vj. EUR 1.100.000,00) und ist eingeteilt in 1.174.000 (i.Vj. 1.100.000) Stückaktien zum Nennwert von EUR 1,00 je Aktie. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Das genehmigte Kapital beträgt EUR 440.000,00 (i.Vj. EUR 400.000,00).

Bei den **zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen** handelt es sich um eine zum Bilanzstichtag noch nicht in das Handelsregister eingetragene Kapitalerhöhung. Die Kapitalerhöhung wurde im Geschäftsjahr zur Eintragung im Handelsregister angemeldet, die Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgte am 7. Januar 2020 in das Handelsregister der Gesellschaft.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Dabei wurden voraussichtliche Kostensteigerungen bis zum jeweiligen Erfüllungstag berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit Ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Die **Aufwendungen** und **Erträge** werden periodengerecht erfasst.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2019 ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

3.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3.3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

3.4. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Sonstige Angabe

4.1. Rangrücktrittserklärung

Gegenüber der Smart Payment Solutions GmbH, München, werden zum 31. Dezember 2019 Darlehensforderungen in Höhe von TEUR 1.669 nach im Vorjahr TEUR 1.308 ausgewiesen. Hierfür existiert eine einfache Rangrücktrittserklärung.

4.2. Organe der Gesellschaft

Vorstand

Dr. Hermann Geupel, München, Ingenieur

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat war im Berichtsjahr wie folgt besetzt:

Bernd Martin Krohn, Appen, Kaufmann (Aufsichtsratsvorsitzender)

Matthias Hunecke, Oldenburg, Kaufmann

Dr. Peter von Borch, München, Rechtsanwalt

München, 15. Juni 2020

Der Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Rubean AG, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Rubean AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden –geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass, die Gesellschaft in der Vergangenheit negative operative Cashflows erwirtschaftet hat und auch in der aktuellen Planung negative operative Cashflows aufweist. Der Fortbestand der Gesellschaft ist jedoch aufgrund einer geeigneten Patronatserklärung sowie weiterer finanzi-

eller Zusagen von Aktionären und einer weiteren geplanten Kapitalmaßnahme sichergestellt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünfti-

ge Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 15. Juni 2020

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Stahl
Wirtschaftsprüfer



Abel
Wirtschaftsprüfer